



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

**Verordnung
über die Tagesschule
Zuzwil**

13. Mai 2024

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Art. 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule vom 27. November 2013

folgende Verordnung:

Angebot

Art. 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten. Die Gemeinde kann auch weniger gut besuchte Module anbieten.

Bereitstellung

Art. 2

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Art. 3

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Anmeldung

Art. 4

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes spätestens im Mai für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 5

¹ Die Kinder und Jugendlichen können nur in zwingend begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Art. 6

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Elterngebühren

Art. 7

¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbst-deklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Mahlzeiten- gebühren

Art. 8

¹ Das Mittagessen kostet maximal CHF 12.00 je Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet CHF 2.00.

² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Art. 9

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Kinder sind privat gegen Haftpflicht versichert.

- Abwesenheiten **Art. 10**
- ³ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.
- ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.
- ² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.
- ³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.
- Konferenz der Betreuungspersonen **Art. 11**
- ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.
- ² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
- a) Organisation der Tagesschule
 - b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - c) Pädagogische Grundsätze
 - d) Weiterentwicklung der Tagesschule
 - e) Fachliche Weiterbildung.
- Elternarbeit **Art. 12**
- Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.
- Inkrafttreten **Art. 13**
- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. August 2024 in Kraft.
- ² Sie hebt die Verordnung vom 27.11.2013 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Mai 2024.

GEMEINDERAT ZUZWIL BE

sig. Bernhard Hofer sg. Yvonne Oeschger
Präsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die vom Gemeinderat am 13. Mai 2024 beschlossene und per 1. August 2024 in Kraft gesetzte Verordnung über die Tagesschule Zuzwil wurde durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 07.06.2024 gemäss Art 45 der Gemeindeverordnung, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, öffentlich bekannt gemacht.

Zuzwil, 07.06.2024

Yvonne Oeschger
Gemeindeschreiberin